

"Phylognese und Parthenogenese" der Straftaten					
Straftaten	Geschädigte(r) ./.	Beschuldigte(r)	Strafnorm	Az KPI Erding	Az StA München II
Straftat_1	Wagner-Kürn ./.	Rüter	§ 185 Beleidigung StGB	BY1180-006826-22/3	
➤ Straftat_2	Rüter ./.	unbekannt (MA der StA München II)	§ 186 Üble Nachrede StGB	(BY1180-006826-22/3 ??)	(17 Js 29329/22 ??)
➤ Straftat_3	Rüter ./.	Wagner-Kürn	§ 164 Falsche Verdächtigung StGB	(BY1180-006826-22/3 ??)	17 Js 47102/22
➤ Straftat_7	Rüter ./.	Hürter	§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt § 13 Begehen durch Unterlassen StGB § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB		
Straftat_4	Lang ./.	Rüter	§ 185 Beleidigung StGB	BY1201-018956-22/6	17 Js 29329/22
➤ Straftat_5	Rüter ./.	POKin Degelmann & LtdKD Weber	§ 186 Üble Nachrede StGB	(BY1201-018956-22/6 ??)	(17 Js 29329/22 ??)
➤ Straftat_6	Rüter ./.	Lang	§ 164 Falsche Verdächtigung StGB	(BY1201-018956-22/6 ??)	(17 Js 29329/22 ??)

Straftat_1			Strafantrag	
Az KPI Erding: BY1180-006826-22/3 Az Staatsanwaltschaft München II: 17 Js 29329/22				
Parameter dieser strafrechtlichen Auseinandersetzung				
		Quelle		
		Datum	IG Az	
Tatvorwurf	Tat	begangene Straftat		keine Angabe
	Tatbestand	verletzte Strafnorm	06.10.2022 StGB	"Beleidigung" (§ 185 StGB) "Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." Auch wenn die Strafnorm keine Legaldefinition dafür umfasst, was eine Beleidigung ist, bedeutet dies nicht, dass sich jede(r) eine eigene Definition zurecht basteln kann. Beleidigung besteht NICHT in der Behauptung einer vorgeblich geschädigten Person sich durch jemand anderen beleidigt zu fühlen, sondern die Voraussetzungen für den Tatbestand der Beleidigung sind: a) es muss sich um unwahre Behauptungen handeln, b) die Äußerungen müssen herabsetzenden Charakter haben und die Eigenschaft aufweisen „ehrerleidend“ sein zu können.
	Tatzeit		26.08.2022 IG_K-JU_407 19.02.2023 IG_K-JU_423	25.05.2022 (Mi) bis 20.06.2022 (Mo); dies ist keine Tatzeit, sondern ebenso eine Zeitdauer 30.08.2022 bis 20.09.2022; dies ist ebenfalls keine Tatzeit, sondern eine Zeitdauer
	Tatort	Örtlichkeit	26.08.2022 IG_K-JU_407	Vaterstetten
	Beschuldigter		26.08.2022 IG_K-JU_407	Dr. Arnd Rüter
	Geschädigte	zum Nachteil von	22.01.2023 IG_K-JU_418	Frau N<Restvorname> Wagner-Kürn
Kurz Sachverhalt	Beschreibung		keine Angabe	
Tatbestand	Beschreibung		keine Angabe	
strafrechtliche Bearbeitung	Strafanzeige/Strafantrag			keine Angabe; kann nach Rechtslage nur Strafantrag sein
	Anzeigende(r)/Antragstellerin		22.01.2023 IG_K-JU_418	Frau N<Restvorname> Wagner-Kürn (nach Rechtslage kann nur sie selbst Antrag auf Strafverfolgung stellen)
	Annehmende(r)		30.01.2023 IG_K-JU_419	unbekannt, beschäftigt bei zuständiger Staatsanwaltschaft München II
	Einleitende(r) Ermittlungsverfahren		30.01.2023 IG_K-JU_419	unbekannt, beschäftigt bei zuständiger Staatsanwaltschaft München II
	Feststellende(r) Anfangsverdacht		30.01.2023 IG_K-JU_419	unbekannt, beschäftigt bei zuständiger Staatsanwaltschaft München II
	Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv. Ermittlungen Durchführende		26.08.2022 IG_K-JU_407	PHMin Degelmann, KPI Erding - K 5
Details zu Personen (Hinweis: Strafrecht)				
Geschädigte(r)		17.03.2020 IG_K-SG_23315 30.01.2023 IG_K-JU_419	Berufstätigkeit: Richterin im Sozialgericht München; 2022 Vors. Richterin der 17. Kammer, Adresse bekannt Privatadresse unbekannt; aus Zuständigkeit der StA München II => sie wohnt nicht in Stadt oder Landkreis München	
Beschuldigte(r)			Rentner; Privatadresse: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten	
Historie (Straftat_1)				
Tatzeit		26.08.2022 IG_K-JU_407	25.05.2022 (Mi) bis 20.06.2022 (Mo); dies ist keine Tatzeit, sondern ebenso eine Zeitdauer	
Geschädigte	zum Nachteil von	26.08.2022 IG_K-JU_407	Frau <Vorname> Wagner-Kürn	
Geschädigte		17.03.2020 IG_K-SG_23315	Berufstätigkeit: Richterin im Sozialgericht München; 2022 Vors. Richterin der 17. Kammer, Adresse bekannt Privatadresse unbekannt	
Anzeigende(r)/Antragstellerin			Frau <Vorname> Wagner-Kürn (nach Rechtslage kann nur sie selbst Antrag auf Strafverfolgung stellen)	
Annehmende(r)		26.08.2022 IG_K-JU_407	unbekannt	
Einleitende(r) Ermittlungsverfahren		26.08.2022 IG_K-JU_407	unbekannt	

Feststellende(r) Anfangsverdacht	26.08.2022	IG_K-JU_407	unbekannt
	26.08.2022	IG_K-JU_407	unbekannt
Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv.	26.08.2022	IG_K-JU_407	Az KPI Erding: BY1180-006826-22/3
	26.08.2022	IG_K-JU_407	"Beleidigung"
Tatbestand verletzte Strafnorm	31.08.2022	IG_K-JU_408	"Beschuldigter" an "Ermittlungen Durchführende": keine Tat benannt, als Tatzeit Angabe eines Zeitraums => keine "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte" für eine verfolgbare Straftat (Bruch von § 152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO); Fristsetzung 16.09.2022 zur Benennung von: "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren", "Feststellende(r) Anfangsverdacht", "Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv."
	17.09.2022		"Ermittlungen Durchführende" ignoriert Anfrage mit Fristsetzung
	27.09.2022	IG_K-JU_412	"Beschuldigter" an "Ermittlungen Durchführende" Anfrage: was ist Status der Ermittlungen Straftat_1
	30.01.2023	IG_K-JU_419	Az Staatsanwaltschaft München II: 17 Js 29329/22
...			

Straftat_2		Strafantrag	
Az KPI Erding: keine sinnvolle Angabe			
Parameter dieser strafrechtlichen Auseinandersetzung			
		Quelle	
		Datum	IG Az
Tatvorwurf	Tat	begangene Straftat	17.09.2022 IG_K-JU_410
	Tatbestand	verletzte Strafnorm	17.09.2022 IG_K-JU_410
	Tatzeit		17.09.2022 IG_K-JU_410
	Tatort	Örtlichkeit	17.09.2022 IG_K-JU_410
	Beschuldigte(r) A		17.09.2022 IG_K-JU_410
	Beschuldigte(r) B		17.09.2022 IG_K-JU_410
	Beschuldigte(r) C		17.09.2022 IG_K-JU_410
	Geschädigte(r)	zum Nachteil von	17.09.2022 IG_K-JU_410
Kurz Sachverhalt	Beschreibung	17.09.2022 IG_K-JU_410	Mit dem Schreiben vom 26.08.2022 [IG_K-JU_407] erfolgt die Unterstellung, der Geschädigte hätte die Straftat_1 (Beleidigung) begangen, obwohl keine "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte" für eine verfolgbare Straftat vorliegen (Bruch von § 152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO)
Tatbestand	Beschreibung	17.09.2022 IG_K-JU_410	" Üble Nachrede " nach § 186 StGB: „Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. “
			Das auf den 26.08.2022 datierte Schreiben mit Eingang am 31.08.2022 der Polizeihauptmeisterin Frau Degelmann ist die Veröffentlichung der Üblen Nachrede; sein Schreiben, Senden oder Empfangen bestimmen also die Tatzeit.
Strafrechtliche Bearbeitung	Strafanzeige/Strafantrag		Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5
	Anzeigende(r)/Antragsteller(in)	17.09.2022 IG_K-JU_410	= "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren"; die dem Opfer unbekannt Person, in deren Auftrag die PHMin Degelmann das Schreiben vom 26.08.2022 erstellt hat.
	Annehmende_1	17.09.2022 IG_K-JU_410	= "Feststellende(r) Anfangsverdacht"; die dem Opfer unbekannt Person, die auf Basis unzureichender Informationen den angeblichen Anfangsverdacht festgestellt hat
	Annehmende(r)_2	30.01.2023 IG_K-JU_419	= "Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv."; die dem Opfer unbekannt Person, die die Entscheidung der den angeblichen Anfangsverdacht feststellenden Person im Sinn eines 4-Augen-Prinzips überprüft hat
	Einleitende(r) Ermittlungsverfahren		Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
	Feststellende(r) Anfangsverdacht		Die unbelegte und schon gar nicht bewiesene Behauptung gegenüber dem Opfer dieses hätte eine Straftat "Beleidigung" begangen, macht das Opfer verächtlich. Die Unterstellung eines Anfangsverdachts ohne existierenden „Tatbestand“ und ohne Beschreibung eines „Kurz Sachverhaltes“ (siehe mein Schreiben vom 31.08.2022 [IG_K-JU_408]) ist ein Bruch von §152 (2) i.V.m. § 160 (1), (2) StPO.
	Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv.		Die Unterstellung an das Opfer der Straftat jemanden beleidigt zu haben ohne dafür Belege zu liefern oder gar dafür gerichtsfeste Beweise zu haben und dafür ein Ermittlungsverfahren ohne dafür notwendigen Anfangsverdacht einzuleiten erfüllt den Tatbestand der „Üblen Nachrede“ nach § 186 StGB. Beweismittel: Schreiben der KPI Erding K-5 vom 26.08.2022 [IG_K-JU_407]
	Ermittlungen Durchführende(r)		"Üble Nachrede" ist ebenfalls ein Antragsdelikt
Details zu Personen (Hinweis: Strafrecht)			
Geschädigte(r)			Rentner; Privatadresse: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
Beschuldigte(r)			

Historie (Straftat_2)		
	31.08.2022 IG_K-JU_408	"Beschuldigter" an "Ermittlungen Durchführende" für Straftat_1 : keine Tat benannt, als Tatzeit Angabe eines Zeitraums => keine "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte" für eine verfolgbare Straftat (Bruch von § 152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO); Fristsetzung 16.09.2022 zur Benennung von: "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren", "Feststellende(r) Anfangsverdacht", "Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv."
	17.09.2022 IG_K-JU_410	"Ermittlungen Durchführende" ignoriert Anfrage mit Fristsetzung
	27.09.2022 IG_K-JU_412	"Antragsteller" an PHMin Degelmann Anfrage: was ist Status der Straftat_2; Hinweis, dass Durchführung von Ermittlungen nicht akzeptabel sind durch "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren" oder "Feststellende(r) Anfangsverdacht" von Straftat_1
...		

Straftat_3		Strafanzeige		
Az KPI Erding: keine sinnvolle Angabe		Az Staatsanwaltschaft München II: 17 Js 47102/22		
Parameter dieser strafrechtlichen Auseinandersetzung				
		Quelle		
		Datum	IG Az	
Tatvorwurf	Tat	begangene Straftat	17.09.2022 IG_K-JU_410	Die Frau Wagner-Kürn hat in 3 Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht München als Vors. Richterin der 17. Kammer massive Rechtsbrüche inkl. Straftaten/Verbrechen begangen. Da sie bis heute in den ihr übermittelten TATSACHENFESTSTELLUNGEN keinerlei unwahre Behauptungen zu entdecken vermochte deren Wahrheitswidrigkeit sie nicht nur behaupten, sondern auch nachweisen konnte, versucht sie sich durch "Falsche Verdächtigung" am damaligen Kläger und jetzigen Geschädigten zu rächen. Sie behauptet der Geschädigte hätte die Straftat der "Beleidigung" begangen, übersieht aber dabei, dass es auch dafür notwendig ist, die Wahrheitswidrigkeit von sie störenden Tatsachenfeststellungen zu beweisen.
	Tatbestand	verletzte Strafnorm	17.09.2022 IG_K-JU_410	"Falsche Verdächtigung" nach § 164 StGB: <i>„(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) [...]“</i>
	Tatzeit		17.09.2022 IG_K-JU_410	Die von Frau Wagner-Kürn unterstellte „Beleidigung“ (Straftat_1) ist ein Antragsdelikt. Es muss also bei den Strafverfolgungsbehörden entweder Var a) eine schriftliche Anzeige mit der Aufforderung zur Strafverfolgung des Dr. Arnd Rüter geben oder Var b) ein schriftliches Protokoll, in welchem diese mündliche Aufforderung durch die Frau Wagner-Kürn aktenkundig gemacht wurde.
	Tatort	Örtlichkeit	17.09.2022 IG_K-JU_410	bei Var a (Antragstellung) ist dem Antrag der Ort der Antragstellung (Absender-Adresse = Tatort) zu entnehmen, bei Var b (Antrag zu Protokoll gegeben) ist dem Protokoll der Tatort zu entnehmen
	Beschuldigte(r)		22.01.2023 IG_K-JU_418	Frau N<Restvorname> Wagner-Kürn
	Geschädigte(r)	zum Nachteil von	17.09.2022 IG_K-JU_410	Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Kurz Sachverhalt	Beschreibung	Datum / Referenz	Beschreibung
		17.09.2022 IG_K-JU_410	Frau Wagner-Kürn, Vorsitzende Richterin der 17. Kammer des Sozialgerichts München hat die Verfahren Az. S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor dem Sozialgericht München mit einer Reihe von Gesetzesbrüchen durchgeführt und beendet.
		27.01.2022 IG_K-SG_23338	Während des laufenden Verfahrens hat die Richterin Wagner-Kürn am 27.01.2022 geschrieben: "Sie werden aufgefordert, Schriftsätze mit beleidigenden Inhalten künftig zu unterlassen!", worauf sie vom Kläger aufgefordert wurde Schriftsätze mit "Übler Nachrede" künftig zu unterlassen.
		15.02.2022 IG_K-SG_23339	
		17.09.2022 IG_K-JU_410	Zum Thema „Beleidigung“ kontra „TATSACHEN“ hat der Geschädigte der Frau Wagner-Kürn bereits mit Schreiben am 15.02.2022 versucht Klarheit zu verschaffen (https://www.iq-gmg-geschaedigte.de/ Referenznr. [IG_K-SG_23339]): Details [IG_K-JU_410]
		17.09.2022 IG_K-JU_410	Die Gesetzesbrüche in den Verfahren 3 und 4 wurden vom Kläger (dem hier Geschädigten) in folgenden Dokumenten analysiert, ausgewertet und die Ergebnisse der Frau Wagner-Kürn am 20.06.2022 übermittelt:
			<ul style="list-style-type: none"> – 20220525 Analyse und Auswertung des sog. Gerichtsbescheides S 17 KR 2046-19 vom 20220317 (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23341]) – 20220525 Analyse und Auswertung des sog. Gerichtsbescheides S 17 KR 386-20 vom 20220317 (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23428]) – 20220620_BEGLEITBRIEF Rüter an Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) zur Tatsachenfeststellung & Analyse u Auswertung der sog Gerichtsbescheide (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23342]) – 20220620 TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046-19 und S 17 KR 386-20 (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23343])
			Frau Wagner-Kürn hat der am 20.06.2022 übermittelten TATSACHENFESTSTELLUNG über ihre in den Verfahren vor dem Sozialgericht München begangenen Gesetzesbrüche nichts entgegen zu setzen. Sie hat bis zum heutigen Tag keine einzige festgestellte und gerichtsfest und gesetzeskonform bewiesene TATSACHE aus den auf den 25.05.2022 bzw. 20.06.2022 datierten Dokumenten versucht zu entkräften, weil sie keinerlei Argumente zu deren Entkräftung hat und in Zukunft haben wird. Damit sind die TATSACHENFESTSTELLUNGEN über ihre Gesetzesbrüche nach rechtsstaatlichen Prinzipien von ihr anerkannt. Da ihr keinerlei Gegenargumentation einfällt (und auch nicht einfallen kann) versucht sie sich über den Strafantrag der angeblichen „Beleidigung“ für die Bloßstellung und den Nachweis ihrer vorsätzlich begangenen Rechtsbrüche zu rächen. Allerdings ist es ihr auch dabei nicht möglich aufzuzeigen, welche der vom Geschädigten festgestellten TATSACHEN, denn nicht den Tatsachen entsprechen sollten (fehlender Tatbestand, kein Kurz Sachverhalt). Deshalb versucht sie einen Strafantrag wegen „Beleidigung“ durchzusetzen, ohne auch nur ansatzweise erklären zu können, welche der vom Geschädigten beschriebenen TATSACHEN erweislich eben keine Tatsachen sind (§ 186 StGB „...wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist...“) . Die Frau Wagner-Kürn bezichtigt also „wider besseres Wissen den Beschuldigten, Dr. Arnd Rüter, der rechtswidrigen Tat der Beleidigung, in der Absicht,“ ... ein Strafverfahren gegen ihn herbeizuführen“.

19.02.2023 [IG_K-JU_423](#)

Die Gesetzesbrüche im **Verfahren 5** wurden vom Kläger (dem hier Geschädigten) in folgenden Dokumenten analysiert, ausgewertet und die Ergebnisse der Frau Wagner-Kürn am 20.09.2022 übermittelt:

– **20220830** Analyse und Auswertung des sog. Gerichtsbescheides S 17 KR 1590/20 und den rechtsbeugend erfundenen S 17 KR 668/22 bis 671/22
([e.b.d.](#) Referenznr. [/IG_K-SG_23531/](#))

– **20220928** BEGLEITBRIEF Rüter an Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) zur Tatsachenfeststellung & Analyse u Auswertung der sog Gerichtsbescheide
([e.b.d.](#) Referenznr. [/IG_K-SG_23532/](#))

– **20220920** TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR S 17 KR 1590-20
([e.b.d.](#) Referenznr. [/IG_K-SG_23533/](#))

Frau Wagner-Kürn hat der am 28.09.2022 übermittelten TATSACHENFESTSTELLUNG über ihre in den Verfahren vor dem Sozialgericht München begangenen Gesetzesbrüche nichts entgegen zu setzen. Sie hat bis zum heutigen Tag keine einzige festgestellte und gerichtsfest und gesetzeskonform bewiesene TATSACHE aus den obigen Dokumenten versucht zu entkräften, weil sie keinerlei Argumente zu deren Entkräftung hat und in Zukunft haben wird. Damit sind die TATSACHENFESTSTELLUNGEN über ihre Gesetzesbrüche nach rechtsstaatlichen Prinzipien von ihr anerkannt.

Da ihr keinerlei Gegenargumentation einfällt (und auch nicht einfallen kann) versucht sie sich über den Strafantrag der angeblichen „Beleidigung“ für die Bloßstellung und den Nachweis ihrer vorsätzlich begangenen Rechtsbrüche zu rächen. Allerdings ist es ihr auch dabei nicht möglich aufzuzeigen, welche der vom Geschädigten festgestellten TATSACHEN, denn nicht den Tatsachen entsprechen sollten (fehlender Tatbestand, kein Kurzsachverhalt). Deshalb versucht sie einen Strafantrag wegen „Beleidigung“ durchzusetzen, ohne auch nur ansatzweise erklären zu können, **welche der vom Geschädigten beschriebenen TATSACHEN erweislich eben keine Tatsachen sind (§ 186 StGB „...wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist...“)**. Die Frau Wagner-Kürn bezichtigt also „wider besseres Wissen den Beschuldigten, Dr. Arnd Rüter, der rechtswidrigen Tat der Beleidigung, in der Absicht,“ ... ein Strafverfahren gegen ihn herbeizuführen“.

Tatbestand	Beschreibung	17.09.2022 IG_K-JU_410	Die Frau Wagner-Kürn, Vorsitzende Richterin am Sozialgericht München, hat öffentlich wider besseres Wissen (am 17.09.2022) noch unbekannte Verantwortliche bei bisher dem Geschädigten nicht offen gelegten Strafverfolgungsbehörden dazu „bewogen“ (überredet / gedrängt / einen kumpelhaften Dienst eingefordert / großzügig Spezi-Dienst offerierenden / ...) gegen den Geschädigten, Dr. Arnd Rüter, der rechtswidrigen Tat der Beleidigung (§ 185 StGB, ein Antragsdelikt) ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, obwohl die Beschuldigung (eingereichter Antrag oder zu Protokoll gegebener Antrag) keinerlei Spezifikation eines Tatbestands oder eines Kurzschverhaltes umfasst; also nach Rechtslage die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtswidrig ist. Sie bezichtigt „ wider besseres Wissen den Beschuldigten, Dr. Arnd Rüter, der rechtswidrigen Tat der Beleidigung, in der Absicht, „ ... ein Strafverfahren gegen ihn herbeizuführen“ “, um sich für die TATSACHENFESTSTELLUNG ihrer Gesetzesbrüche durch den hier falsch Verdächtigten und Klägers in den Verfahren Az. S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor dem Sozialgericht München zu rächen.
strafrechtliche Bearbeitung	Strafanzeige/Strafantrag		"Falsche Verdächtigung" ist Officialdelikt, muss verfolgt werden
	Anzeigende(r)/Antragsteller(in)	17.09.2022 IG_K-JU_410	= "Geschädigter"
	Annehmende_1	17.09.2022 IG_K-JU_410	PHMin Degelmann, KPI Erding - K 5 (nachweislich per Einschreiben(Übergabe) an sie gesandt)
	Annehmende(r)_2	30.01.2023 IG_K-JU_419	unbekannt , 28.10.2022 KPI Erding an StA München II gesandt
	Einleitende(r) Ermittlungsverfahren		keine Reaktion KPI
	Feststellende(r) Anfangsverdacht		keine Reaktion KPI
	Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv. Ermittlungen Durchführende(r) Entscheider(in) & Entscheidung	22.01.2023 IG_K-JU_418	12.01.2023 Verfügung StA Hürter, StA München II der Strafanzeige wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben
Details zu Personen (Hinweis: Strafrecht)			
Geschädigte(r)			Rentner; Privatadresse: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
Beschuldigte(r)	17.03.2020 IG_K-SG_23315 30.01.2023 IG_K-JU_419		Berufstätigkeit: Richterin im Sozialgericht München; 2022 Vors. Richterin der 17. Kammer, Adresse bekannt Privatadresse unbekannt ; aus Zuständigkeit der StA München II => sie wohnt nicht in Stadt oder Landkreis München
Historie (Straftat_3)			
Beschuldigte(r)	17.09.2022 IG_K-JU_410		Frau <Vorname> Wagner-Kürn
Beschuldigte(r)	17.03.2020 IG_K-SG_23315		Berufstätigkeit: Richterin im Sozialgericht München; 2022 Vors. Richterin der 17. Kammer, Adresse bekannt Privatadresse unbekannt
	27.09.2022 IG_K-JU_412		"Anzeigender" an PHMin Degelmann Anfrage: was ist Status der Straftat_3; Hinweis, dass Durchführung von Ermittlungen nicht akzeptabel sind durch "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren" oder "Feststellende(r) Anfangsverdacht" von Straftat_1
	30.01.2023 IG_K-JU_419		Az KPI Erding: keine sinnvolle Angabe (BY1180-006826-22/3)
...			

Straftat_4		Strafantrag	
Az KPI Erding: BY1201-018956-22/6 Az Staatsanwaltschaft München II: 17 Js 29329/22			
Parameter dieser strafrechtlichen Auseinandersetzung			
		Quelle	
		Datum	IG Az
Tatvorwurf	Tat	begangene Straftat	
	Tatbestand	verletzte Strafnorm	
		06.10.2022	StGB
			umfangreiche Rechtsliteratur Rechtsprechung
	Tatzeit	05.09.2020	IG_K-JU_409
	Tatort	05.09.2020	IG_K-JU_409
Beschuldigte(r)	05.09.2020	IG_K-JU_409	Dr. Arnd Rüter
Geschädigte(r)	05.09.2020	IG_K-JU_409	Birgitta Lang
Kurz Sachverhalt	Beschreibung	keine Angabe	
Tatbestand	Beschreibung	keine Angabe	
strafrechtliche Bearbeitung	Strafanzeige/Strafantrag	21.02.2023	IG_K-JU_424
		30.01.2023	IG_K-JU_419
		06.10.2022	IG_K-JU_416
	Anzeigende(r)/Antragsteller(in)	21.02.2023	IG_K-JU_424
	Annehmende(r)_1	30.01.2023	IG_K-JU_419
	Annehmende_2	30.01.2023	IG_K-JU_419
	Einleitende Ermittlungsverfahren	30.01.2023	IG_K-JU_419
	Feststellende Anfangsverdacht	30.01.2023	IG_K-JU_419
Vorgesetzter Festst. Anfangsv.	30.01.2023	IG_K-JU_419	
Ermittlungen Durchführende(r)	05.09.2020	IG_K-JU_409	
Details zu Personen (Hinweis: Strafrecht)			
Geschädigte(r)	13.06.2020	IG_K-SG_23327	Berufstätigkeit: Sachbearbeiterin / Sekretärin, Widerspruchsstelle der AOK Direktion München AOK Bayern, Direktion München, Widerspruchsstelle, Münchener Straße 60, 85221 Dachau
	30.01.2023	IG_K-JU_419	Privatadresse unbekannt; ; aus Zuständigkeit der StA München II und "Annehmende(r)_1" => sie wohnt wahrscheinlich im Landkreis Dachau
Beschuldigte(r)	Rentner; Privatadresse: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten		

Historie (Straftat_4)		
Strafanzeige/Strafantrag		keine Angabe; kann nach Rechtslage nur Strafantrag sein
Anzeigende(r)/Antragsteller(in)		Birgitta Lang (nach Rechtslage kann nur sie selbst Antrag auf Strafverfolgung stellen)
	05.09.2022 IG_K-JU_409	Az KPI Erding: BY1201-018956-22/6
Annehmende(r)	05.09.2020 IG_K-JU_409	unbekannt
Einleitende(r) Ermittlungsverfahren	05.09.2020 IG_K-JU_409	unbekannt
Feststellende(r) Anfangsverdacht	05.09.2020 IG_K-JU_409	unbekannt
Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv.	05.09.2020 IG_K-JU_409	unbekannt
Tatbestand verletzte Strafnorm	05.09.2022 IG_K-JU_409	"Beleidigung"
	20.09.2022 IG_K-JU_411	"Beschuldigte" an "Ermittlungen Durchführende": keine Tat benannt, lediglich schriftliche Form => keine "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte" für eine verfolgbare Straftat (Bruch von § 152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO); Fristsetzung 05.10.2022 zur Benennung von: "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren", "Feststellende(r) Anfangsverdacht", "Vorgesetzte(r) Festst.
	06.10.2022	"Ermittlungen Durchführende" ignoriert Anfrage mit Fristsetzung
	06.10.2022 IG_K-JU_416	"Beschuldigte" an "Ermittlungen Durchführende" Anfrage: was ist Status der Ermittlungen Straftat_4
...		

Straftat_5		Strafantrag	
Az KPI Erding: keine sinnvolle Angabe			
Parameter dieser strafrechtlichen Auseinandersetzung			
		Quelle	
		Datum	IG Az
Tatvorwurf	Tat	begangene Straftat	06.10.2022 IG_K-JU_416
	Tatbestand	verletzte Strafnorm	06.10.2022 IG_K-JU_416
	Tatzeit		06.10.2022 IG_K-JU_416
	Tatort	Örtlichkeit	06.10.2022 IG_K-JU_416
	Beschuldigte(r) A		06.10.2022 IG_K-JU_416
	Beschuldigte(r) B		06.10.2022 IG_K-JU_416
	Beschuldigte(r) C		06.10.2022 IG_K-JU_416
	Geschädigte(r)	zum Nachteil von	06.10.2022 IG_K-JU_416
Kurz Sachverhalt	Beschreibung	06.10.2022 IG_K-JU_416	Mit dem Schreiben vom 05.09.2022 [IG_K-JU_409] erfolgt die Unterstellung, der Geschädigte hätte die Straftat_4 (Beleidigung) begangen, obwohl keine "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte" für eine verfolgbare Straftat vorliegen (Bruch von § 152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO)
Tatbestand	Beschreibung	06.10.2022 IG_K-JU_416	"Üble Nachrede" nach § 186 StGB: „Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
		06.10.2022 IG_K-JU_416	Das auf den 05.09.2022 datierte Schreiben mit Eingang am 07.09.2022 der Polizeioberkommissarin Frau Degelmann ist die Veröffentlichung der Üblen Nachrede; sein Schreiben, Senden oder Empfangen bestimmen also die Tatzeit.
		06.10.2022 IG_K-JU_416	Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5
		06.10.2022 IG_K-JU_416	= "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren"; die dem Opfer unbekannt Person, in deren Auftrag die POKin Degelmann das Schreiben vom 26.08.2022 erstellt hat.
		06.10.2022 IG_K-JU_416	= "Feststellende(r) Anfangsverdacht"; die dem Opfer unbekannt Person, die auf Basis unzureichender Informationen den angeblichen Anfangsverdacht festgestellt hat
		06.10.2022 IG_K-JU_416	= "Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv."; die dem Opfer unbekannt Person, die die Entscheidung der den angeblichen Anfangsverdacht feststellenden Person im Sinn eines 4-Augen-Prinzips überprüft hat
		06.10.2022 IG_K-JU_416	Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
		06.10.2022 IG_K-JU_416	Die unbelegte und schon gar nicht bewiesene Behauptung gegenüber dem Opfer dieses hätte eine Straftat "Beleidigung" begangen, macht das Opfer verächtlich. Die Unterstellung eines Anfangsverdachts ohne existierenden „Tatbestand“ und ohne Beschreibung eines „Kurz Sachverhaltes“ (siehe mein Schreiben vom 20.09.2022 [IG_K-JU_411]) ist ein Bruch von §152 (2) i.V.m. § 160 (1), (2) StPO.
		06.10.2022 IG_K-JU_416	Die Unterstellung an das Opfer der Straftat jemanden beleidigt zu haben ohne dafür Belege zu liefern oder gar dafür gerichtsfeste Beweise zu haben und dafür ein Ermittlungsverfahren ohne dafür notwendigen Anfangsverdacht einzuleiten erfüllt den Tatbestand der „Üblen Nachrede“ nach § 186 StGB. Beweismittel: Schreiben der KPI Erding K-5 vom 05.09.2022 [IG_K-JU_409]
Strafrechtliche Bearbeitung	Strafanzeige/Strafantrag		"Üble Nachrede" ist ebenfalls ein Antragsdelikt
	Anzeigende(r)/Antragsteller(in)	06.10.2022 IG_K-JU_416	= "Geschädigter"
	Annehmende_1	06.10.2022 IG_K-JU_416	POKin Degelmann, KPI Erding - K 5 (nachweislich per Einschreiben(Übergabe) an sie gesandt)
	Annehmende(r)_2	30.01.2023 IG_K-JU_419	unbekannt, 28.10.2022 KPI Erding an StA München II gesandt
	Einleitende(r) Ermittlungsverfahren		keine Reaktion KPI
	Feststellende(r) Anfangsverdacht		keine Reaktion KPI
	Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv. Ermittlungen Durchführende(r)		keine Reaktion KPI
Details zu Personen (Hinweis: Strafrecht)			
Geschädigte(r)			Rentner; Privatadresse: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
Beschuldigte(r)			

Historie (Straftat_5)		
20.09.2022	IG_K-JU_411	"Beschuldiger" an "Ermittlungen Durchführende" für Straftat_4 : keine Tat benannt => keine Tat benannt, lediglich schriftliche Form => keine "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte" für eine verfolgbare Straftat (Bruch von § 152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO); Fristsetzung 05.10.2022 zur Benennung von: "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren", "Feststellende(r) Anfangsverdacht",
06.10.2022		"Ermittlungen Durchführende" ignoriert Anfrage mit Fristsetzung
06.10.2022	IG_K-JU_416	"Beschuldiger" an "Ermittlungen Durchführende" Anfrage: was ist Status der Ermittlungen Straftat_5
...		

Straftat_6		Strafanzeige	
Az KPI Erding: keine sinnvolle Angabe			
Parameter dieser strafrechtlichen Auseinandersetzung			
	Tat	Quelle	
		Datum	IG Az
Tatvorwurf	begangene Straftat	17.09.2022	<p>Die Frau Lang hat in der juristischen Auseinandersetzung zwischen der AOK Bayern und dem Geschädigten seit 2015 in den sozialgerichtlichen Vorverfahren und in den Verfahren vor dem Sozialgericht München immer wieder rechtliche Aussagen im Namen der AOK Bayern getätigt bei gleichzeitiger Weigerung eine auf die gesetzlichen Vertreter (die beiden Vorstände der AOK Bayern) zurückzuführende Vollmacht zur eingeschränkten oder uneingeschränkten rechtlichen Vertretung der AOK Bayern vorzuweisen. Nach langem Druck des Beschwerdeführers / Klägers (hier des Geschädigten) auf die Richterin Wagner-Kürn des SG München, als auch auf den Vorstand der AOK Bayern hat sie eine sogenannte "Terminsvollmacht" (ohne Bedeutungserklärung) von einem ebenso wenig bevollmächtigten Direktor der AOK Direktion München vorgelegt, über deren damit "bevollmächtigten Umfang" eine irgendwie geartete Aussage zu treffen die Vorstände der AOK Bayern sich nachweislich geweigert haben, deren Bezeichnung und über deren inhaltliche Bedeutung in den öffentlich verfügbaren Dokumenten der AOK Bayern nichts zu finden ist und für die Frau Lang dann letztlich in Selbstermächtigung erfunden hat, welcher Rechte sie sich selbst damit "definiert". Die von ihr fortlaufend begangene Amtsanmaßung (§ 132 StGB) begann in 2015.</p> <p>Mit dieser Selbstermächtigung verknüpft Frau Lang auch die Vorstellung, sie könne über eine Gültigkeit/Nichtgültigkeit von Gesetzen für die AOK Bayern höchstselbst entscheiden. Im hier aktuellen Hintergrund geht es um die Gültigkeit der Vorgaben aus §§ 77 - 86b SGG für die AOK Bayern. Die Frau Lang hat WAHRHEITSWIDRIG und amtsanmaßend als Rechtsvertreterin der "AOK Bayern, Direktion München" behauptet, "aufgrund eines richterlichen Hinweises" in einem "laufenden Verfahren vor dem Sozialgericht" könne die Bearbeitung eines Widerspruch durch den AOK-Widerspruchsausschuss in einem Vorverfahren ausgesetzt werden (10.03.2022 [IG_K-KK_2399], 17.03.2022 [IG_K-KK_23100]).</p> <p>Ein daraufhin persönlich an die Mitglieder des AOK Widerspruchsausschusses der Direktion München gesandtes Schreiben (25.07.2022 [IG_K-KK_23102]) thematisiert als TATSACHENFESTSTELLUNG die WAHRHEITSWIDRIGEN Behauptungen der Frau Lang, die fortgesetzte AMTSANMAßUNG der Frau Lang und die von den Verantwortlichen der AOK Bayern seit 2004 generell und die gegenüber dem Beschwerdeführer / Kläger (hier Geschädigten) seit 2015 begangenen Straftaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrug in besonders schwerem Fall nach § 263 Abs. 1, 3 Nr. 1, 2, 4 StGB • Nötigung in besonders schwerem Fall nach § 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 StGB • Erpressung nach § 253 Abs. 1, 2 4 StGB • Anstiftung nach § 26 StGB zum Diebstahl in besonders schwerem Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB <p>Gegen die TATSACHENFESTSTELLUNGEN, die auch ihre Person betreffen, fallen der Frau Lang offensichtlich keine WIDERLEGENDEN TATSACHEN ein, weshalb in ihrer Strafanzeige Straftat_4 keine "Tat" beschrieben ist.</p> <p>Da ihr keinerlei Gegenargumentation einfällt (und auch nicht einfallen kann) versucht sie sich über den Strafantrag der angeblichen „Beleidigung“ für die Bloßstellung und den Nachweis ihrer Mitwirkung an den vorsätzlich begangenen Rechtsbrüchen zu rächen. Allerdings ist es ihr auch dabei nicht möglich aufzuzeigen, welche der vom Geschädigten festgestellten TATSACHEN, denn nicht den Tatsachen entsprechen sollten (fehlender Tatbestand, kein Kurzsachverhalt). Deshalb versucht sie einen Strafantrag wegen „Beleidigung“ durchzusetzen, ohne auch nur ansatzweise erklären zu können, welche der vom Geschädigten beschriebenen TATSACHEN erweislich eben keine Tatsachen sind (§ 186 StGB „...wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist...“). Die Frau Lang bezichtigt also „wider besseres Wissen den Beschuldigten, Dr. Arnd Rüter, der rechtswidrigen Tat der Beleidigung, in der Absicht,“ ... ein Strafverfahren gegen ihn herbeizuführen“.</p>

Tatbestand	verletzte Strafnorm	06.10.2022 IG_K-JU_416	"Falsche Verdächtigung" nach § 164 StGB: „(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (2) [...]"	
	Tatzeit	06.10.2022 IG_K-JU_416	Die von Frau Lang unterstellte „Beleidigung“ (Straftat_4) ist ein Antragsdelikt. Es muss also bei den Strafverfolgungsbehörden entweder Var a) eine schriftliche Anzeige mit der Aufforderung zur Strafverfolgung des Dr. Arnd Rüter geben oder Var b) ein schriftliches Protokoll, in welchem diese mündliche Aufforderung durch die Frau Lang aktenkundig gemacht wurde.	
	Tatort	Örtlichkeit	06.10.2022 IG_K-JU_416	bei Var a (Antragstellung) ist dem Antrag der Ort der Antragstellung (Absender-Adresse = Tatort) zu entnehmen, bei Var b (Antrag zu Protokoll gegeben) ist dem Protokoll der Tatort zu entnehmen
	Beschuldigte(r)	zum Nachteil von	06.10.2022 IG_K-JU_416	Frau Birgitta Lang
	Geschädigte(r)		06.10.2022 IG_K-JU_416	Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
Kurz Sachverhalt	Beschreibung	21.02.2023 IG_K-JU_424 30.01.2023 IG_K-JU_419 06.10.2022 IG_K-JU_416 06.10.2022 IG_K-JU_416	angeblicher Strafantrag am 30.08.2022 bei der Polizeiinspektion in Dachau ("Strafakte" Bl. 62/64, 65) Dieser wurde laut LtdKD Thomas Weber, KPI Erding, von dort wegen Zuständigkeit an die KPI Erding weitergeleitet. Dieser Strafantrag ist lt. Angaben der POK Degelmann der KPI in Erding K-5 mit Schreiben vom 05.09.2022 an die PKI Erding weitergereicht worden. Frau Birgitta Lang hat lt. Angaben der POK Degelmann der KPI in Erding K-5 mit Schreiben vom 05.09.2022 den durch die Straftat_4 Benachteiligten bezichtigt, sie am 25.07.2022 schriftlich beleidigt zu haben. Weitere Angaben sind dazu nicht mitgeteilt. Im Strafrecht ist eine Handlung, die den Tatbestand einer Strafnorm erfüllt und nicht gerechtfertigt ist, rechtswidrig und, wenn verschuldet, grundsätzlich strafbar. Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält keine Strafnorm, die grundsätzlich eine „schriftliche Äußerung am 25.07.2022“ unter Strafe stellt bzw. eine solche grundsätzlich als Beleidigung einstuft.	
Tatbestand	Beschreibung	06.10.2022 IG_K-JU_416	Die Verdächtigung des durch die Tat Benachteiligten durch die Birgitta Lang eine nicht ansatzweise belegte Straftat „Beleidigung“ begangen zu haben und öffentlich wider besseres Wissen „ unbekannte “ Personen (die der POKin Degelmann aus der KPI Erding K-5 allerdings bekannt sind) zur Entgegennahme oder zur Protokollierung eines Strafantrags und zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne ausreichenden Anfangsverdacht (Verletzung von § 152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO) „bewogen“ zu haben in der Absicht ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen, erfüllt den Straftatbestand der Falschen Verdächtigung nach § 164 Absatz 1 StGB. Beweismittel: Schreiben der KPI Erding K-5 vom 05.09.2022 (IG_K-JU_409), Schreiben des von der Tat Benachteiligten vom 20.09.2022 (IG_K-JU_411)	
Strafrechtliche Bearbeitung	Strafanzeige/Strafantrag		"Falsche Verdächtigung" ist Officialdelikt, muss verfolgt werden	
	Anzeigende(r)/Antragsteller(in)	06.10.2022 IG_K-JU_419	= "Geschädigter"	
	Annehmende_1	06.10.2022 IG_K-JU_416	POKin Degelmann, KPI Erding - K 5 (nachweislich per Einschreiben(Übergabe) an sie gesandt)	
	Annehmende(r)_2	30.01.2023 IG_K-JU_419	unbekannt , 28.10.2022 KPI Erding an StA München II gesandt	
	Einleitende(r) Ermittlungsverfahren		keine Reaktion KPI	
	Feststellende(r) Anfangsverdacht		keine Reaktion KPI	
Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv.		keine Reaktion KPI		
Ermittlungen Durchführende(r)		keine Reaktion KPI		
Details zu Personen (Hinweis: Strafrecht)				
Geschädigte(r)			Rentner; Privatadresse: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten	
Beschuldigte(r)		13.06.2020 IG_K-SG_23327	Berufstätigkeit: Sachbearbeiterin / Sekretärin, Widerspruchsstelle der AOK Direktion München AOK Bayern, Direktion München, Widerspruchsstelle, Münchener Straße 60, 85221 Dachau Privatadresse unbekannt	

Historie (Straftat_3)		
	06.10.2022 IG_K-JU_419	"Anzeigender" an PHMin Degelmann Anfrage: was ist Status der Straftat_6; Hinweis, dass Durchführung von Ermittlungen nicht akzeptabel sind durch "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren" oder "Feststellende(r) Anfangsverdacht" von Straftat_4
...		

Straftat_7		Strafanzeige		
Az Staatsanwaltschaft München II: 17 Js 47102/22				
Parameter dieser strafrechtlichen Auseinandersetzung				
		Quelle		
		Datum	IG Az	
Tatvorwurf	Tat	begangene Straftat	19.02.2023 IG_K-JU_423	Die Staatsanwältin Hürter missbraucht ihre Garantenstellung als Staatsanwältin, mit dem Ziel der Richterin Wagner-Kürn am Sozialgericht München die Strafverfolgung des Geschädigten wegen "Beleidigung" ohne Benennung einer konkreten "Tat" zu ermöglichen. Jene verfolgt damit die Absicht einer persönlichen Rache aus niederen Beweggründen, weil der Geschädigte der Richterin Wagner-Kürn deren in 3 Verfahren vor dem Sozialgericht München begangene Straftaten in 2 sogenannten TATSACHENFESTSTELLUNGEN (Dokumentendetails siehe Straftat_3; e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23341], [IG_K-SG_23428], [IG_K-SG_23342], [IG_K-SG_23343], [IG_K-SG_23531], [IG_K-SG_23532], [IG_K-SG_23533]) bewiesen hat und die Richterin Wagner-Kürn gegen diese gerichtsfest bewiesenen Tatsachen keinerlei Argumente hat, um deren Wahrheitsgehalt (Tatsachen) in Frage zu stellen.
	Tatbestand	verletzte Strafnorm	19.02.2023 IG_K-JU_423	<p>§ 258 (1), (4) Strafvereitelung StGB</p> <p><i>(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</i></p> <p><i>(2) [...]</i></p> <p><i>(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.</i></p> <p><i>(4) Der Versuch ist strafbar.</i></p> <p>§ 258a (1), (2), (3) Strafvereitelung im Amt StGB</p> <p><i>(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</i></p> <p><i>(2) Der Versuch ist strafbar.</i></p> <p><i>(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.</i></p> <p>§ 13 (1) Begehen durch Unterlassen StGB</p> <p><i>(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.</i></p> <p><i>(2) [...]</i></p> <p>§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB</p> <p><i>(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder</i> <i>die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,</i> <p><i>wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.</i></p> <p><i>(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</i></p>
	Tatzeit		19.02.2023 IG_K-JU_423	12.01.2023
	Tatort	Örtlichkeit	19.02.2023 IG_K-JU_423	Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstraße 16-18, 80335 München
	Beschuldigte(r)		19.02.2023 IG_K-JU_423	Frau <Vorname> Hürter
	Geschädigte(r)	zum Nachteil von	19.02.2023 IG_K-JU_423	Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

<p>Kurz Sachverhalt</p>	<p>Beschreibung</p>	<p>19.02.2023 IG_K-JU_423</p>	<p>Mit der Strafanzeige gegen die Richterin Wagner-Kürn wegen „Falscher Verdächtigung“ nach § 164 StGB vom 17.09.2022 (Straftat_3) hat der Geschädigte eine andere, begangene und gegen ihn als Geschädigtem gerichtete Straftat bei der Kriminalpolizeiinspektion Erding zur Kenntnis gebracht und die notwendigen Informationen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geliefert ([IG_K-JU_407]). Diese wurde durch die KPI Erding am 28.10.2022 an die StA München II weitergeleitet. Die StA Hürter der StA München II hat mit Verfügung vom 12.01.2023 dieser Strafanzeige „gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben“ ([IG_K-JU_418]). Eine Strafverfolgung hat nach gewissen Grundsätzen, den Prozessmaximen zu erfolgen; dazu gehören das Legalitätsprinzip und die Offizialmaxime. Die Offizialmaxime besagt, dass die Strafverfolgung im Auftrag des Staates durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeleitet werden muss, wenn § 152 (2) StPO nicht dagegen spricht. Aufgrund des sog. „Legalitätsprinzips“ ist die Strafverfolgungsbehörde (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) verpflichtet, nach Kenntnisnahme von einem möglicherweise strafbaren Verhalten strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen. Die StA Hürter hat die Vorgaben des StPO, insbesondere deren Kern das Legalitätsprinzip und die Offizialmaxime gebrochen. Sie hat mindestens die §§ 151, 152 (1), (2), 160 (1), 163 StPO vollständig missachtet. Auf dieser Basis verübt sie §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt StGB für die Vortaten der Richterin Wagner-Kürn und, unter Ausnutzung ihrer Garantenstellung, nach § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren 3 + 4 (S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20): 118 Verbrechen (Rechtsbeugung § 339 StGB), Beihilfe (§ 27 StGB) zu Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB)), Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) in dem Verfahren 5 (S 17 KR 1590/20): 311 Verbrechen (Rechtsbeugung § 339 StGB), Beihilfe (§ 27 StGB) zu Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB)), Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) Das Treiben der StA Hürter ist das Musterbeispiel par excellence für einen Missbrauch staatlicher Macht zur „Strafverfolgung“ als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen und damit zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, also für ihren "Hochverrat gegen den Bund" (§ 81 StGB).</p>
<p>Tatbestand</p>	<p>Beschreibung</p>	<p>19.02.2023 IG_K-JU_423</p>	<p>siehe Schreiben "Geschädigter" an "Beschuldigte" (19.02.2023; [IG_K-JU_423])</p>

strafrechtliche Bearbeitung	Strafanzeige/Strafantrag		"Strafvereitelung im Amt" ist Officialdelikt, muss verfolgt werden
	Anzeigende(r)/Antragsteller(in)	IG_K-JU_4 xx	= "Geschädigter"
	Annehmende(r)	IG_K-JU_4 xx	Generalstaatsanwaltschaft München
	Einleitende(r) Ermittlungsverfahren		
	Feststellende(r) Anfangsverdacht		
	Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv.		
	Ermittlungen Durchführende(r)		
Entscheider(in) & Entscheidung			
Details zu Personen (Hinweis: Strafrecht)			
Geschädigte(r)			Rentner; Privatadresse: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
Beschuldigte(r)	22.01.2023 IG_K-JU_418		Berufstätigkeit: Staatsanwältin; Staatsanwaltschaft München II, Adresse bekannt Privatadresse unbekannt
Historie (Straftat_7)			
Beschuldigte(r)			
Beschuldigte(r)			
...			